

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 43

Die Beschwerde, §§ 304 ff. StPO

- I. Gesetzliche Regelung:** Die Beschwerde ist geregelt in den §§ 304-311a StPO.
- II. Regelungsgegenstand (§ 304 I StPO):** Die Beschwerde ist gerichtet auf die Überprüfung von:
- **Beschlüssen**, die von den Gerichten des ersten Rechtszuges oder im Berufungsverfahren erlassen wurden;
 - **Verfügungen** des Vorsitzenden (sowie des Richters im Vorverfahren (vgl. Arbeitsblatt Nr. 2) und eines beauftragten oder ersuchten Richters), soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (vgl. hierzu sogleich unten III.).
- III. Ausnahmen vom Regelungsgegenstand (Ausschluss der Beschwerde):** Die Beschwerde ist ausgeschlossen bei:
1. bestimmten Kostenentscheidungen (vgl. im Einzelnen § 304 III StPO);
 2. Beschlüssen und Verfügungen des BGH und bestimmten Beschlüssen und Verfügungen des OLG (sofern dieses nicht erstinstanzlich tätig wird; vgl. § 304 IV 2 Hs. 2 StPO);
 3. bestimmten Verfügungen des Ermittlungsrichters des BGH und des OLG (§ 304 V StPO);
 4. bestimmten Entscheidungen der erkennenden Gerichte, die der Urteilsfindung vorausgehen (§ 305 S. 1 StPO): Erfasst sind hier diejenigen Entscheidungen, die in einem inneren, sachlichen Zusammenhang mit der Urteilsfindung stehen und folglich mit Berufung oder Revision angegriffen werden können (insbesondere: Ablehnung eines Beweisantrages). Ausnahmen von dieser (Ausnahme-)Regelung finden sich in § 305 S. 2 StPO (gegen eine Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, ein vorläufiges Berufsverbot, die Festsetzung von Ordnungs- und Zwangsmitteln sowie gegen Entscheidungen mit Drittbezug ist die Beschwerde dennoch zulässig); die Ausnahmegvorschrift des S. 2 enthält nach h.M. keine abschließende Regelung;
 5. gesonderter gesetzlicher Ausschlussregelung (vgl. §§ 28 I, 46 II, 153 II 4, 201 II S. 2, 310 II StPO).
- IV. Regelungsumfang:** Es findet eine Überprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht statt.
- V. Arten:** Man unterscheidet folgende Arten von Beschwerden:
1. die einfache Beschwerde (§ 304 StPO)
 2. die sofortige Beschwerde (§ 311 StPO): Um eine solche handelt es sich nur, wenn es das Gesetz ausdrücklich anordnet, also bestimmt, dass eine Entscheidung (nur) mit sofortiger Beschwerde angefochten werden kann (Bsp.: § 28 II 1 StPO). Sie unterscheidet sich von der einfachen Beschwerde dadurch, dass sie befristet ist (Einlegung binnen einer Woche, § 311 II Hs. 1 StPO), und dadurch, dass das Ausgangsgericht ihr in der Regel nicht abhelfen kann, § 311 III 1 StPO (eine Ausnahme gilt nur dann, wenn eine Entscheidung zum Nachteil des Beschwerdeführers ohne dessen Anhörung ergangen war; vgl. § 311 III 2 StPO).
 3. die weitere Beschwerde (§ 310 StPO): Ein weiteres Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts. Sie ist nur in Ausnahmefällen zulässig und kann nur eingelegt werden gegen Beschwerdeentscheidungen des LG oder des nach § 120 III GVG zuständigen OLG, sofern sie **Verhaftungen**, die einstweilige **Unterbringung** oder einen **Vermögensarrest** gem. § 111e StPO über einen Betrag von mehr als 20.000 Euro betreffen.
 4. Eine außerordentliche Beschwerde bei „greifbarer Gesetzeswidrigkeit“ kennt das Strafprozessrecht – im Gegensatz zum Zivilprozess – **nicht**.
- VI. Beschwerdeberechtigte:** Zur Beschwerde berechtigt ist der Angeklagte und die StA. Darüber hinaus sind aber auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen beschwerdeberechtigt, soweit sie von der Ausgangsentscheidung „betroffen“ sind, d.h. Personen, die durch die Entscheidung in der Wahrnehmung geschützter Rechte und Interessen beschränkt werden (§ 304 II StPO).
- VII. Rechtswirkungen:**
1. Kein Suspensiveffekt der Beschwerde (§ 307 I StPO), sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist (Bsp.: § 81 IV 2 StPO); allerdings kann der Vollzug der Entscheidung sowohl vom Ausgangs-, als auch vom Beschwerdegericht ausgesetzt werden (§ 307 II StPO).
 2. Devolutiveffekt: Die Beschwerde bringt die Sache in die nächsthöhere Instanz.
- VIII. Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit des Gerichts ist abhängig davon, welches Gericht die angefochtene Maßnahme erlassen hat. Zuständig ist entweder das Landgericht (§§ 73 I, 76 I GVG; hier: die große Strafkammer), das OLG (§§ 120 III, IV, 121 I Nr. 2 GVG) oder der BGH (§ 135 II GVG); dabei ist die Beschwerde jeweils **beim Ausgangsgericht** einzulegen, § 306 I StPO.
- IX. Form:** Die Beschwerde ist (beim Ausgangsgericht) zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich einzulegen (§ 306 I StPO); eine Begründung ist zulässig, aber nicht erforderlich.
- X. Frist:** Die einfache Beschwerde (§ 304 StPO) ist nicht fristgebunden, die sofortige Beschwerde muss binnen einer Frist von einer Woche ab Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung eingelegt werden (§ 311 II StPO).
- XI. Ablauf:** Bei einfachen Beschwerden kann das Ausgangsgericht oder der Vorsitzende der Beschwerde abhelfen; ansonsten muss sie sofort, spätestens aber vor Ablauf von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorgelegt werden (§ 306 II StPO); dies gilt auch bei unzulässigen Beschwerden. Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 308 II StPO). Die Entscheidung ergeht regelmäßig **ohne mündliche Verhandlung**, die StA kann allerdings angehört werden (§ 309 I StPO). Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, kann es zugleich auch in der Sache entscheiden (keine Zurückweisung; § 309 II StPO; dies gilt selbst für Ermessensfragen).
- XII. Besonderheiten:** Kein Verbot der **reformatio in peius**; allerdings sind bestimmte Förmlichkeiten einzuhalten, wenn eine Verschlechterung stattfinden soll (vgl. § 308 I StPO).

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 43.

Literatur/Aufsätze: Jahn, Verwirkung des Rechtsschutzbedürfnisses bei erledigter Ermittlungsmaßnahme, JuS 2008, 554; Schmidt, Zur Bindungswirkung strafprozessualer Beschwerdeentscheidungen für das erkennende Gericht, NSTz 2009, 243.

Rechtsprechung: BGHSt 27, 175 – Besucher (Beschwerdeberechtigung Drittbetroffener); BGHSt 45, 37 – letzte Ablehnung (keine „außerordentliche Beschwerde“ gegen Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags); BGHSt 65, 106 – Beschwerderecht des Pflichtverteidigers (keine Beschwerde gegen Aufhebung der Bestellung zum Pflichtverteidiger); BGH NJW 2015, 3671 – Unzulässige Beschwerde (Keine Anfechtung sitzungspolizeilicher Maßnahmen i.S.d. § 176 GVG); OLG Bremen NSTz-RR 2019, 314 – Ablehnung der nachträglichen Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 33a StPO (zur Unzulässigkeit einer Beschwerde nach § 304 StPO); OLG Frankfurt a.M. NSTz-RR 2020, 123 – (Nicht-) Erlass eines Europäischen Haftbefehls (zur Unzulässigkeit einer weiteren Beschwerde gem. § 310 II StPO); OLG Hamburg StV 1998, 639 – Blutentnahme (§ 305 S. 2 StPO nicht abschließend).